



# Regulatorische Entwicklungen

## Entwicklungen in der Finanzberichterstattung

Letztes Update: Mai 2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>IFRS® – Accounting Standards</b> .....	<b>3</b>
1.1	IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ .....	3
1.2	IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ .....	3
1.3	Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“ .....	4
1.4	Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität“ .....	5
<b>2</b>	<b>Swiss GAAP FER</b> .....	<b>6</b>
2.1	Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ (überarbeitet) .....	6
2.2	Regelmässige Anpassungen der Swiss GAAP FER .....	6

# 1 IFRS® – Accounting Standards

## 1.1 IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“

**Der neue Standard IFRS 18, „Darstellung und Angaben im Abschluss“, liefert Investoren transparentere und besser vergleichbare Informationen zur finanziellen Performance von Unternehmen. IFRS 18 gilt für alle Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards erstellt werden.**

Status: 

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

IFRS 18 ersetzt IAS 1, Darstellung des Abschlusses.

Mit IFRS 18 werden drei neue Anforderungen eingeführt, um die Berichterstattung der Unternehmen über ihre finanzielle Performance zu verbessern und den Investoren eine bessere Grundlage für die Analyse und den Vergleich von Unternehmen zu bieten:

- Verbesserte Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung
- Erhöhte Transparenz der von der Unternehmensleitung definierten Erfolgskennzahlen
- Nützlichere Gruppierung der Informationen im Abschluss

IFRS 18 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (frühere Anwendung zulässig) und gilt auch für Vergleichsinformationen. Die von IFRS 18 geforderten Änderungen für Darstellung und Angaben könnten für viele Unternehmen System- und Prozessänderungen erforderlich machen, so dass sich die Unternehmen jetzt bereits auf die Darstellungsänderungen vorbereiten sollten.

## 1.2 IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“

**Der neue Standard IFRS 19, „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“, bietet bestimmten Unternehmen die Möglichkeit, von reduzierten Offenlegungsvorschriften zu profitieren.**

Status: 

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

IFRS 19 ist ein freiwilliger Standard, der nur von Tochterunternehmen (und Teilkonzernen) angewendet werden darf, die nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind und deren oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen Konzernabschlüsse im Einklang mit den IFRS Accounting Standards erstellt. Finanzinstitute und Unternehmen, deren Fremd- oder Eigenkapitalinstrumente öffentlich gehandelt werden, sind öffentlich rechenschaftspflichtig.

Unternehmen, die IFRS 19 anwenden, haben die Erfassungs-, Bewertungs- und Darstellungsvorschriften der IFRS Accounting Standards einzuhalten, profitieren jedoch von reduzierten Offenlegungsvorschriften.

Der IASB hat im August 2025 eine Änderung zu IFRS 19 veröffentlicht, die die Änderungen der IFRS-Rechnungslegungsstandards widerspiegelt, die bis zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, wenn IFRS 19 anwendbar wird.

### 1.3 Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten“

**Die Änderungen enthalten Klarstellungen zu verschiedenen Bereichen wie dem elektronischen Geldtransfer, des SPPI-Kriteriums (Solely Payments of Principal and Interest) und ausgewählter Offenlegungen.**

Status:      • Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen  
                 • Frühere Anwendung zulässig

Die Änderungen führen Anforderungen ein, die:

- klarstellen, wann einige finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten erfasst und ausgebucht werden, mit einer neuen Ausnahme für einige finanzielle Verbindlichkeiten, die über ein elektronisches Geldtransfersystem beglichen werden;
- weitere Regelungen für die Beurteilung hinzufügen und klarstellen, ob ein finanzieller Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt;
- neue Offenlegungen für bestimmte Instrumente mit Vertragsbedingungen hinzufügen, welche die Zahlungsströme verändern können (wie z. B. einige Instrumente mit Merkmalen, die an die Erreichung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen (ESG) geknüpft sind), und
- die Offenlegungen für Eigenkapitalinstrumente aktualisiert, die zum Fair Value über das sonstige Ergebnis (FVOCI) bewertet werden.

Die Änderungen im zweiten Punkt sind vor allem für Finanzinstitute relevant, die anderen Änderungen für alle Unternehmen.

## 1.4 Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“: „Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität“

**Diese Änderungen helfen Unternehmen dabei, die finanziellen Auswirkungen von naturabhängigen Stromverträgen, die häufig als Strombezugsverträge (PPAs) strukturiert sind, besser auszuweisen.**

Status: 

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

Das IASB hat die Vorschriften für die Bilanzierung von Eigenverbrauch und Sicherungsgeschäften in IFRS 9 geändert und gezielte Angabepflichten in IFRS 7 hinzugefügt. Diese Änderungen gelten nur für Verträge, die ein Unternehmen Schwankungen des zugrunde liegenden Strombetrags aussetzen, weil die Quelle seiner Erzeugung von nicht beherrschbaren natürlichen Bedingungen (wie dem Wetter) abhängt. Diese werden als „Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität“ bezeichnet.

Die Änderungen:

- präzisieren die Anwendung der Anforderungen für den Eigenverbrauch auf solche naturabhängigen Stromverträge;
- erlauben die Designation eines variablen Nominalbetrags der prognostizierten Strommenge als gesichertes Grundgeschäft, wenn ein Vertrag, der sich auf naturabhängigen Strom bezieht, als Sicherungsinstrument verwendet wird; und
- fügen neue Angabepflichten hinzu, damit Anleger die Auswirkungen dieser Verträge auf die Finanzlage und die Cashflows eines Unternehmens nachvollziehen können.

Einige der Änderungen sind für die Zukunft wirksam, andere rückwirkend.

## 2 Swiss GAAP FER

### 2.1 Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ (überarbeitet)

**Die vorgeschlagenen Änderungen an FER 16 präzisieren die Bilanzierung und Offenlegung von Vorsorgeverpflichtungen für in- und ausländische Vorsorgepläne.**

Status: 

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen
- Frühere Anwendung zulässig

Der überarbeitete Standard übernimmt im Wesentlichen die derzeitige Bilanzierungspraxis für Vorsorgeverpflichtungen, präzisiert die Behandlung ausländischer Vorsorgepläne und passt die Darstellungs- und Offenlegungsvorschriften an.

Die wichtigsten Aspekte der neuen/geänderten Anforderungen:

- Die Rechnungslegung der Schweizer Vorsorgepläne bleibt weitgehend unverändert und basiert auf den nach FER 26 erstellten Jahresabschlüssen der Vorsorgeeinrichtung. Die Anwendung von Bewertungsmethoden nach internationalen Rechnungslegungsstandards ist nicht mehr vorgesehen.
- Ausländische Vorsorgepläne werden nach einer der folgenden Optionen berücksichtigt:
  1. wie Schweizer Vorsorgepläne, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine separate juristische Person ist
  2. basierend auf allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (z. B. HGB für Deutschland)
  3. basierend auf internationalen Rechnungslegungsstandards (z. B. IFRS Accounting Standards)
- Änderungen des Nettovermögens/der Nettoverbindlichkeiten des Vorsorgeplans, die nicht aus einer Änderung des Konsolidierungskreises und Wechselkursänderungen resultieren, werden in der Erfolgsrechnung erfasst. Sie werden in erster Linie im Personalaufwand ausgewiesen. Einige Auswirkungen werden in einer neuen Position „Sonstiges Ergebnis aus Vorsorgeplänen“ erfasst, die vor dem Finanzergebnis ausgewiesen wird.
- Die Offenlegungen wurden vollständig überarbeitet. Neu sind unter anderem eine Überleitungsrechnung der Verpflichtung oder des Vermögenswerts des Unternehmens für jeden Vorsorgeplan mit der Möglichkeit einer Aggregation.

Ausführliche Informationen finden Sie in der PwC Publikation ‘Manual for pension benefit obligations in accordance with Swiss GAAP FER 16’, welche unter [pwc.ch](https://www.pwc.ch) ([Link](#)) kostenlos zur Verfügung steht.

### 2.2 Regelmässige Anpassungen der Swiss GAAP FER

**Die regelmässigen Anpassungen der Swiss GAAP FER beseitigen Unstimmigkeiten und sorgen für mehr Klarheit in Bezug auf bestimmte Richtlinien.**

Status: 

- Anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen

Die wichtigsten Anpassungen:

- FER 13 „Leasinggeschäfte“: Bei einem Finanzierungsleasing sind Nicht-Leasingkomponenten wie Wartung und Versicherung bei der Berechnung des Barwerts der Leasingzahlungen abzuziehen.
- Angaben zum nicht mehr zulässigen „genehmigten Kapital“ wurden durch Angaben zum Kapitalband ersetzt.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2026 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.